

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1855.

№ V. Gesetz,

die Militärpflicht betreffend, vom 9. Febr. 1855.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags unter Aufhebung des Regulativs wegen der Militärpflichtigen &c. vom 12. Juli 1822, des Gesetzes vom 11. April 1846 (Ges.-Samml. 1846, S. 40, 41.) und der Verordnung vom 16. März 1849 (Ges.-Samml. 1849, S. 72, 73), was folgt:

Militärpflicht.

§. 1.

Militärpflichtig ist jeder Unterthan des Landes ohne Unterschied des Standes und der Religion.

Nicht unwürdig zum Militärdienst sind von demselben diejenigen Personen ausgeschlossen, die zu einer Strafe verurtheilt sind, welche bei einer Militärperson die Auslösung derselben aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

§. 2.

Die Militärpflicht beginnt mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre in der Weise, daß derjenige der im Laufe des Kalenderjahres sein 20. Jahr zurückgelegt hat, mit dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres dienstpflchtig wird.

§. 3.

Der Bedarf an Mannschaften zur Ergänzung des Contingents wird alljährlich durch Verloosung unter den Militärpflichtigen gedeckt.

Die niedrigen Nummern werden zunächst einberufen.

Höchl. Schw. Autogr. Gesetzsaml. XVI.